



SATZUNG
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVObI. Schl.-Holst. S. 452), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 17.04.2008 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Elmshorn Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für Erschließungsanlagen, die erforderlich sind, um die Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Dies umfasst insbesondere den Aufwand für

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (einschließlich der verkehrsberuhigten Bereiche)
 - a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei bis zu einer zweigeschossigen Bebaubarkeit:
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,00 m Breite
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 9,00 m Breite
 - bb) bei drei- und viergeschossiger Bebaubarkeit:
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 15,00 m Breite
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,00 m Breite
 - cc) bei mehr als viergeschossiger Bebaubarkeit:
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 17,00 m Breite
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,00 m Breite
 - b) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20,00 m Breite
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15,00 m Breite
 - c) in Industriegebieten
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 22,00 m Breite
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 17,00 m Breite
 - d) in Kleinsiedlungsgebieten und Sondergebieten nach § 10 BauNVO
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10,00 m Breite
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7,00 m Breite
 - e) in Dauerkleingartengebieten bis zu 6,00 m Breite



2. Fußgängerzonen..... in voller Breite
 3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu 5,00 m Breite
 4. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu 18,00 m Breite
 5. öffentliche Parkflächen zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 4 sind, bis zu weiteren 5,00 m Breite
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 und 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 4 sind, bis zu weiteren 4,00 m Breite
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
- (3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,00 m.
- (4) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Breiten umfassen Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen. Sie umfassen jedoch nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken sowie die in Abs. 1 Nrn. 5 und 6 genannten Parkflächen und Grünanlagen.
- (5) Ergeben sich aus der zulässigen Nutzung der Grundstücke gemäß Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite zu Lasten aller erschlossenen Grundstücke beitragsfähig. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung. Nicht prägende Ausnahmen in der Bebauung bleiben unberücksichtigt.



(6) Überschreitet eine Erschließungsanlage die in Abs. 1 bestimmten Breiten, so ist einschließlich Grunderwerb und Freilegung der Aufwand für die Anlagenteile, die gemäß Abs. 4 für die Bestimmung der Breite maßgeblich sind, im Verhältnis der tatsächlichen Breite zur beitragsfähigen Breite zu kürzen. Der Aufwand für die übrigen Einrichtungen der Erschließungsanlage (Entwässerung, Beleuchtung etc.) bleibt voll beitragsfähig.

(7) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen (einschließlich des Wertes der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen),
2. für die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtung für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
5. die für die Teile einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(8) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Über das Abrechnungsgebiet entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, über die Bildung einer Erschließungseinheit das Stadtverordneten-Kollegium. Die Entscheidungen bzw. die Beschlüsse sind bei Abweichung von der Abrechnung der Erschließungsanlage ortsüblich bekannt zu machen.



§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des städtischen Anteils (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 5 sowie von § 7 auf die das Abrechnungsgebiet bildenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) liegen, wird die Fläche, die vom Bebauungsplan überplant ist, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Für Teile der Grundstücksfläche, die nicht vom Bebauungsplan erfasst sind oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt der Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar (erschließungsbeitragsrechtlich relevant) genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenbedarf und dergleichen, wohl aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksflächen eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine nicht öffentlich gewidmete Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a oder b nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet, wobei zumindest ein Punkt des Kreisbogens die Grundstücksgrenze berühren muss.

d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen der Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

3. Bei folgenden Nutzungen gilt in Abweichung zu den Ziffern 1 und 2 folgender Vervielfältiger:

- a) Friedhöfe, Sportplätze, Kleingärten, Freibäder 0,5
- b) Campingplätze 0,7
- c) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0
- d) Gartenbaubetriebe und Baumschulen im Außenbereich 0,4
- e) Flächen für den Naturschutz und zur Landschaftspflege 0,02



- (3) 1. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wie folgt vervielfacht:

bei einer Bebaubarkeit mit

- a) einem Vollgeschoss 1,0
- b) zwei Vollgeschossen 1,3
- c) drei Vollgeschossen 1,5
- d) vier und fünf Vollgeschossen 1,6
- e) sechs und sieben Vollgeschossen 1,7
- f) mit acht oder mehr Vollgeschossen 1,8

Dieser Vervielfältiger ist nicht auf die nach Abs. 2 mit 0,05 bewertete Grundstücksfläche anzuwenden.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,30 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,30 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Für die Beurteilung ist auch die Bebauung der umliegenden Grundstücke heranzuziehen.
- c) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.



(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 festgelegten Vervielfältiger um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO),
- b) bei gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken in anderen Gebieten,
- c) bei Grundstücken, die wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und / oder Quellenverkehr verursachen wie Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 30 v. H. der gesamten Grundstücksfläche angesetzt, sofern sie der Erschließungsbeitragspflicht unterliegen.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), sind - sofern diese Erschließungsanlagen nicht gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches zu einer Einheit zusammengefasst werden - zu jeder der Erschließungsanlagen beitragspflichtig. Der sich nach § 6 ergebene Beitrag wird zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.

Ferner wird die Vergünstigung nicht für Grundstücke gewährt, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 25 % überschreiten.

§ 8

Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)

(1) Der Erschließungsaufwand kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege (auch einseitig),
5. die Gehwege (auch einseitig),
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungsanlagen,
11. die Immissionsschutzanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

(3) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung für gebildete Abschnitte sowie für einzelne Anlagen einer Erschließungseinheit.

(4) Im Wege der Kostenspaltung dürfen Beiträge nur aufgrund einer Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhoben werden. Die Entscheidung ist ortsüblich bekannt zu machen.



§ 9

**Merkmale über die endgültige Herstellung
von Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind oder die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Inanspruchnahme zur Herstellung und Nutzung der Erschließungsanlagen zugestimmt haben,
- b) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen,
- c) die flächenmäßigen Bestandteile dem Projektbeschluss bzw. dem Bauprogramm entsprechend hergestellt sind und
- d) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem vergleichbaren Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem vergleichbaren Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c gestaltet sind.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt bei Abweichungen im Einzelfall durch Entscheidung die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen fest. Eine solche Abweichungsentscheidung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Beitragsbescheid und Fälligkeit

(1) Die Stadt setzt die Höhe des Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Stundung oder Verrentung gewährt werden.

§ 11

Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung erheben.



§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Wird die Ablösung des Erschließungsbeitrages gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch vereinbart, so bestimmt sich der Betrag der Ablösung nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der Aufwand nach den voraussichtlich entstehenden Kosten zu kalkulieren, die Verteilung der umzulegenden Kosten ist nach Abzug des Stadtanteils nach den Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. zur Nutzung dinglich berechtigte Personen
2. künftige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
3. Grundbuchbezeichnungen
4. Eigentumsverhältnisse
5. Anschriften der unter Punkt 1 und 2 genannten Personen
6. Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Die Daten dürfen nur von der veranlagenden Stelle und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Datenerhebungen sind aus folgenden Quellen zulässig:

1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den geführten Personenkonten
5. aus den Meldedateien
6. aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

(3) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den gemeindeeigenen Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Elmshorn vom 12.06.1989 in der Fassung vom 28.12.2001 außer Kraft.



(3) Für Anlagen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor Veröffentlichung dieser Satzung entstanden ist, sind die Regelungen der zu dem Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültigen Satzung anzuwenden, es sei denn, die oder der Beitragspflichtige ist nach der neuen Satzung günstiger gestellt. Es ist zugunsten der oder des Beitragspflichtigen die jeweils günstigere Satzung anzuwenden.

(4) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 28.04.2008

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin